

## **Bergmann, Lea (660.24)**

---

**Von:** VIA\_DOI: <Daniel.Ecke@strassen.nrw.de> <Daniel.Ecke@strassen.nrw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Januar 2022 13:57  
**An:** Kühn, Patrick (660.2)  
**Cc:** Birgit.Husemann@strassen.nrw.de; Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de; Clausen, Pit (001); Lewald, Olaf (660); Ley, Frauke (002); Wellmann, Petra (300)  
**Betreff:** AW: Wiederholte Aufforderung Anhörungsverfahren OWD Temporeduktion  
**Anlagen:** 20210924\_Bielefeld an RNL OWL.PDF

**Az.: B61\_61/41.07.11/OWL/4114**

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Email vom 22.11.2021 bitten Sie um Stellungnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung im Zuge der B61 „Ostwestfalendamm“ auf 60 km/h von „22-06 h“ bis zur Graphiabrücke zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm.

Ursprünglich galt die Absprache zwischen der Stadt Bielefeld und der RNL OWL (siehe Ihr Schreiben vom 24.09.2020), dass vor einer weiteren Aktion bezüglich der Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit zunächst das Ergebnis des Gutachtens zur verkehrlichen Bedeutung des OWD abgewartet werde. Als dieses am 14.01.2021 vorlag, haben sich beide Parteien in einer Besprechung am 18.02.2021 darauf geeinigt, ein Lärmgutachten zu beauftragen, welche die Konsequenzen einer Anordnung unterschiedlicher Tempi auf dem OWD aufzeigen soll (siehe auch Ihr Schreiben vom 29.06.21). Auf diese Absprache wurde eine einvernehmliche gemeinsame Presseerklärung am 05.03.21 abgegeben. Das Ergebnis dieses Gutachtens liegt bislang nicht vor. Daher verwundert uns die erneute Anhörung.

Mit der vorliegenden Anhörung verwirft Ihre Behörde die vorgenannte Sprachregelung. Dennoch hat die RNL OWL die erforderlichen Berechnungen angestellt und bezieht nachfolgend Stellung. Es gilt folgende Vorgehensweise:

### **1. Voraussetzung**

Der § 45 Abs. 1 und 3 StVO nennt die Voraussetzung für mögliche verkehrsregelnde Maßnahmen aus Lärmschutzgründen. Dazu gehört die VwV zur StVO; zu § 45 Abs. 1 bis 1e verweist sie unter V. auf die *Lärmschutz-Richtlinien-StV* (auch Randnote 13). Die Lärmberechnung erfolgt auf der Basis der RLS-90. In Betracht kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen dann, wenn die vorgegebenen Richtwerte überschritten werden und mit den verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, jedoch mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt wird (Ziffer 2.3 vorgenannter Richtlinien). Bereits ab einer Reduktion des Pegels um 2,1 dB(A) ist diese Forderung. Daneben verweise ich auf Ziffer 1.3. Vor Anordnung straßenverkehrlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen.

### **2. Lärmtechnische Berechnung**

Die RNL OWL hat für den in Rede stehenden Bereich auf Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) lärmtechnische Berechnungen (auf Basis der von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten) für die Gebäude „Langenhagen 29“ und „Lange Breede 31“ für die Nachtzeit durchgeführt. Diese dienen zur aktuellen Diskussion unter Vorbehalt bis das vereinbarte Lärmgutachten vorliegt.

Am Gebäude „Langenhagen 29“ treten die höchsten Lärmpegel auf. Für das Gebäude „Langenhagen 29“ (Klägerin Sentker wohnt im 1. OG) ergibt sich nachts im 2. OG bei 80 km/h ein Beurteilungspegel von 59 dB(A), bei 60 km/h ein Pegel von 57 dB(A).

Für das Gebäude „Lange Breede 31“ (Klägerin Winkelmann hat allerdings in Kenntnis des OWD gebaut und von daher keinerlei Ansprüche auf Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger; die Bauherrin muss sich selbst vor den Lärmauswirkungen schützen) ergibt sich bei 80 km/h nachts ein Beurteilungspegel von 53 dB(A), bei 60 km/h von ebenfalls 53 dB(A).

Der Richtwert nachts nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV liegt bei 60 dB(A); er wird bereits bei der bestehenden Höchstgeschwindigkeit nachts eingehalten.

Damit kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht in Betracht – siehe unter 1. Voraussetzung. Daneben ergibt sich keine bzw. keine ausreichende Pegelreduktion. Damit ist die Reduktion auf 60 km/h nachts insgesamt weder erforderlich noch geeignet, eine wahrnehmbare Lärminderung zu erreichen.

### **Verhältnismäßigkeit**

In Ausführung der Lärmschutz-Richtlinien-StV hat der Straßenbaulastträger den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und eine bauliche Maßnahme durchgeführt. Statt täglich mehr als 70.000 Kraftfahrzeuge in der zulässigen Geschwindigkeit zu reglementieren, hat die RNL OWL in 2021 die Fahrbahndecke auf ca. 1,3 km ab der Ortsdurchfahrtsgrenze (Baulastwechsel) durch eine lärm mindernde Decke ersetzt unter Aufwendung von ca. 1,26 Mio €. Diese Vorgehensweise war seinerzeit mit dem zuständigen Fachreferat im Verkehrsministerium abgestimmt.

### **Erfordernis nach § 45 (9) - Gefahrenlage**

§ 45 (9) StVO verlangt bei Beschränkungen des fließenden Verkehrs das Vorliegen einer Gefahrenlage, die über das übliche Maß hinaus geht.

*„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“*

Eine derartige Gefahrenlage liegt hier nicht vor. Das Unfallgeschehen der letzten 3 Jahre zwischen 22 und 06 Uhr ermittelt für den Abschnitt 61 der B 61 lediglich 3 Verkehrsunfälle nach 22 Uhr, davon ein Wildunfall und ein Unfall nach dem Konsum von Rauschmitteln.

### **3. Fazit**

Eine Reduktion der zul. Geschwindigkeit nachts auf 60 km/h ist nicht in Einklang mit den anzuwendenden Vorschriften der StVO inkl. der VwV-StVO.

Deswegen bitte ich von einer Anordnung insbesondere auf 60 km/h nachts abzusehen.

Sollten Sie in Ihrem Ermessen sich über diese Stellungnahme hinweg setzen, so muss die RNL OWL die Bezirksregierung Detmold um eine fachaufsichtliche Überprüfung bitten.

Um weiterhin die Themen rund um den OWD einvernehmlich zu lösen, schlage ich vor, dass Sie die Bezirksregierung Detmold vor Ihrer Entscheidung als Fachaufsicht von beiden Seiten einzuschalten. Diesbezüglich erwarte ich Ihre Rückmeldung, möglichst bevor Sie dennoch eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Daniel Ecke

Landesbetrieb Straßenbau.NRW / Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Abteilung Betrieb und Verkehr  
Stapenhorststr. 119, 33615 Bielefeld / Telefon: 0521/1082-435 / E-Mail: [daniel.ecke@strassen.nrw.de](mailto:daniel.ecke@strassen.nrw.de)

---

**Von:** Kühn, Patrick (660.2) [<mailto:Patrick.Kuehn@bielefeld.de>]

**Gesendet:** Montag, 20. Dezember 2021 15:45

**An:** Husemann, Birgit <[Birgit.Husemann@strassen.nrw.de](mailto:Birgit.Husemann@strassen.nrw.de)>

**Cc:** Lewald, Olaf (660) <[Olaf.Lewald@Bielefeld.de](mailto:Olaf.Lewald@Bielefeld.de)>; Ley, Frauke (002) <[Frauke.Ley@bielefeld.de](mailto:Frauke.Ley@bielefeld.de)>; Wellmann, Petra (300) <[petra.wellmann@bielefeld.de](mailto:petra.wellmann@bielefeld.de)>

**Betreff:** Wiederholte Aufforderung Anhörungsverfahren OWD Temporeduktion

Sehr geehrte Frau Husemann,

mit Mail vom 12.11.2021 hat die Stadt Bielefeld die RNL OWL im Anhörungsverfahren Temporeduktion auf dem OWD um Stellungnahme mit Frist zum 22.11.2021 gebeten. Mit Mail vom 22.11.2021 teilten Sie mit, dass die Frist [nicht] einhaltbar ist und die Stadt Bielefeld "müsse sich noch ein wenig gedulden". Auch nach ca. 5 Wochen ist keine Stellungnahme eingegangen.

Aufgrund der verstrichenen Zeit erbittet sich die Stadt Bielefeld eine finale Stellungnahme von der RNL OWL im Anhörungsverfahren bis **spätestens 07.01.2022**. Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingegangen sein, so sehen wir dies als Zustimmung.

Sollten Sie bereits eine Stellungnahme an die Stadt verschickt haben, so bitten wir um erneute Zusendung, da diese die Stadt nicht erreicht hat.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Patrick Kühn

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Patrick Kühn



**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

## **Amt für Verkehr | 660.2**

Abteilung Mobilitätsplanung

Abteilungsleiter

Technisches Rathaus

August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld

Web: [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

E-Mail: [amt.fuer.verkehr@bielefeld.de](mailto:amt.fuer.verkehr@bielefeld.de)

Patrick Kühn

1. OG / Atrium / Zimmer 102

Tel.: +49(521)51-3816

E-Mail: [Patrick.Kuehn@bielefeld.de](mailto:Patrick.Kuehn@bielefeld.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: VIA\_DOI: <Birgit.Husemann@strassen.nrw.de> <Birgit.Husemann@strassen.nrw.de>

Gesendet: Montag, 22. November 2021 13:59

An: Lewald, Olaf (660) <Olaf.Lewald@Bielefeld.de>

Cc: DirektionV.bielefeld@polizei.nrw.de; Clausen, Pit (001) <Pit.Clausen@bielefeld.de>;

manuela.rose@strassen.nrw.de; Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de; Daniel.Ecke@strassen.nrw.de

Betreff: WG: Anhörung Tempo 60 (22:00-6:00 Uhr) OWD

Sehr geehrter Herr Lewald,

die RNL OWL arbeitet an der erforderlichen verkehrstechnischen Stellungnahme im Rahmen des Anhörverfahrens nach § 45 StVO.

Allerdings ist es uns möglich, diese bis zum heutigen Tage, den 22.11.2021, abzugeben.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Stadt vor einer Entscheidung nach § 45 StVO zwingend die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers vorliegen muss und es keinerlei Befristung für derartige Stellungnahmen gibt -weder in der StVO noch der zugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Sie müssen sich folglich noch etwas gedulden.

Beste Grüße  
Im Auftrag

Birgit Husemann  
Abteilungsleiterin Betrieb und Verkehr

-----  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld

Telefon: 0521 / 1082 - 401  
Mobil: 0162/2398649  
Telefax: 0521 / 1082 - 400  
E-Mail: birgit.husemann@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?  
[www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lewald, Olaf (660) [mailto:Olaf.Lewald@Bielefeld.de]  
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 14:48  
An: Husemann, Birgit <Birgit.Husemann@strassen.nrw.de>; DirektionV.bielefeld@polizei.nrw.de  
Betreff: Fwd: Anhörung Tempo 60 (22:00-6:00 Uhr) OWD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bielefeld plant eine Anpassung der Anordnung zur max. zul. Höchstgeschwindigkeit auf dem Ostwestfalendamm bezogen auf die Anordnung vom 07.11.2019.

Vor Erlass dieser Anordnung beteilige ich Sie im Rahmen der Anhörung gemäß StVO. Wir bitten entsprechende Stellungnahme bis zum 22.11.2021 an die Stadt Bielefeld zu schicken. Die enge Fristsetzung ist damit zu begründen, als das die finale Entscheidung dem politischen Gremium Stadtentwicklungsausschuss obliegt. Da diese Maßnahme eine hohe Priorität in der Stadtverwaltung besitzt, steht das BüroOB zu einem Gespräch sehr gerne bereit.

Aus Gründen der e-mail-Kapazität werde ich Ihnen noch eine weitere Anlage in einer weiteren e-mail nachsenden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Lewald  
Stadt Bielefeld / City of Bielefeld